

7 Jährliche Nachweisführung durch den Betreiber

von Thorsten Grantner

Für die Erstellung des Gutachtens nach EEG ist die Mitarbeit des Anlagenbetreibers von größter Wichtigkeit. Dazu gehört eine **exakte Nachweisführung** genauso wie eine **termingerechte Bereitstellung** der vom Umweltgutachter benötigten Unterlagen.

In einem ersten Schritt wird der Anlagenbetreiber Kontakt zu einem Umweltgutachter aufnehmen und ihn mit der Erstellung eines Gutachtens nach EEG beauftragen. Dabei sind für den Umweltgutachter folgende Punkte von Interesse:

- Handelt es sich um ein Erstgutachten oder um ein Folgegutachten?
- Soll ein Vorgutachten erstellt werden?
- Welche Boni werden beantragt?
- Gibt es betriebliche Besonderheiten, die für die Erstellung des Umweltgutachtens zu berücksichtigen sind, z. B. der Einsatz von pflanzlichen Nebenprodukten?

Praxisfrage:

Wann ist ein Vorgutachten notwendig?

Ein Vorgutachten – zu unterscheiden von einem Gutachten gemäß EEG (auch genannt „Jahresendgutachten“) – wird während des laufenden Betriebsjahres erstellt. Damit basiert das Vorgutachten auf einer vorläufigen Datengrundlage und besitzt keine Rechtsgültigkeit als Jahresendgutachten. Mit dem Vorgutachten wird eine Abschätzung bezüglich der Einhaltung von Bedingungen, wie etwa dem 30 prozentigen Gülleanteil für den Güllebonus, oder der Netzverluste in einem Wärmenetz für den KWK-Bonus vorgenommen. Ein Vorgutachten ist in jedem Fall empfehlenswert, wenn eine Biogasanlage neu in Betrieb geht, da es dem Anlagenbetreiber die Sicherheit gibt, „alles richtig zu machen“ bzw. die Möglichkeit, Fehlentwicklungen abzuwenden. Vorgutachten können auch vom Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Auszahlung von Boni verlangt werden. Für den Netzbetreiber bedeutet ein Vorgutachten eine Absicherung, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Auszahlung von Boni eingehalten und eine womöglich für beide Seiten aufwendige Rückzahlung vermieden werden kann.

Tabelle 8: Zeitliche Ablaufplanung bei der Erstellung des Gutachtens für eine Biogasanlage

Arbeitsschritt	Zeitfenster
Kontaktaufnahme mit dem Umweltgutachter Beauftragung eines Gutachtens für eine sich bereits im Betrieb befindliche Biogasanlage	spätestens Juli / August des Begutachtungsjahres
Kontaktaufnahme mit dem Umweltgutachter Beauftragung eines Jahresendgutachtens bei Neuanlagen	2 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme
Kontaktaufnahme mit dem Umweltgutachter Beauftragung eines Vorgutachtens	2 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme oder der Beantragung von Boni
Unterlagen bereitstellen „Generellen Daten“ bonusspezifischen Unterlagen, soweit bereits vorhanden	Vorzugsweise mit der Beauftragung, spätestens aber 4 Wochen vor dem Vor-Ort-Termin
Unterlagen bereitstellen Einsatzstofftagebuch Stromabrechnung (nach Erhalt)	monatlich
Unterlagen bereitstellen „Auszug aus der HIT-Datenbank“ oder Viehverzeichnis	Oktober / November des Begutachtungsjahres
Unterlagen bereitstellen Stromabrechnungen Dezember des Begutachtungsjahres Ablesezeiten der WMZ zum Jahresende	Anfang Januar des Folgejahres
Begutachtungstermin vor Ort für eine sich bereits im Betrieb befindliche Biogasanlage	Oktober bis Februar

Für das Gutachtens nach EEG notwendige Unterlagen

Nachdem der Anlagenbetreiber einen Umweltgutachter mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt hat, wird dieser die notwendige Datenbasis zusammenstellen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen „generell benötigten Daten“, also den Grunddaten zu einer Anlage und solchen, die je nach beantragtem Bonus unterschiedlich sein können.

Als Beispiel dient die nachfolgende Liste, welche den Betreibern als sogenanntes „**Inhaltsverzeichnis der benötigten Unterlagen**“ von der Firma OmniCert zur Verfügung gestellt wird und die sich im Ablauf der Erstellung des Gutachtens bewährt hat.